

Datum: 23.07.2021 | Kategorie: Sonstige

BaFin wendet ESMA-Leitlinien an, für AIFM, die hebel-finanzierte AIF verwalten

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft haben die Möglichkeit, Hebel-finanzierungen einzusetzen und unter bestimmten Umständen zur Entstehung von Systemrisiken oder zu Marktstörungen beizutragen. Aus diesem Grund sollten die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche Hebel-finanzierungen einsetzen, speziellen Anforderungen unterworfen werden. Das fordert Erwägungsgrund 49 der AIFM-Richtlinie, der in Artikel 25 der Richtlinie umgesetzt wurde.

Die ESMA hat nun den Europäischen Aufsichtsbehörden in ihren Leitlinien zu Artikel 25 der AIFM-Richtlinie dargelegt, wie die Vorgehensweise der Aufsichtsbehörden bei der Bewertung des Systemrisikos in Bezug auf Hebel-finanzierungen sein sollte. Die quartalsweise Bewertung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die BaFin hat folgerichtig erklärt die Leitlinien anzuwenden. Ein Blick in die Leitlinie lohnt sich für alle betroffenen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Quellen:

BaFin Publikation

ESMA Leitlinien zu Art. 25 AIFMF